

Satzung des Kegelclubs "Purzelmann" Michendorf

„§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen KC "Purzelmann" Michendorf e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat Sitz und Geschäftsstelle in 14552 Michendorf. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.)“

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch die Körperertüchtigung für alle Alters- und Personengruppen. Es werden Trainingsbetrieb und auch Wettkämpfe durchgeführt. Dafür wird auch u.a. die Unterhaltung einer Kegelsportanlage unterstützt. Die Schaffung weiterer Sportgruppen ist möglich. Diese unterstehen der Abteilung Kegeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Michendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt zu melden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Der KC "Purzelmann" steht auf demokratische Grundlage und ist frei von politischen, religiösen und rassistischen Bindungen.

b) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum 15. des Monats zum Monatsende möglich. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung, mit Beitragzahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 5 Finanzierung, Beiträge, Spenden und Zuwendungen

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie Startgeldern.

a) Beiträge

- Aktiv am Sport teilnehmende Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Monatsbeitrag, in welchem die Trainingskosten enthalten sind.
- Mitglieder, die nicht am aktiven Sport teilnehmen und juristische Personen (fördernde Mitglieder) zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag.
- Mitglieder, die sich um den Verein Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind dann von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- Die Zahlung der Beiträge wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

b) Spenden und Zuwendungen

Spenden und Zuwendungen (Zuschüsse) können vom Verein für die Durchführung der satzungsgemäßen Ziele angenommen werden. Sie sind nach den Richtlinien der zuschussgebenden Stellen entsprechend den Zielen des Vereins zu verwalten und einzusetzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung.
- c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlichen Angabe der Gründe fordert. Ferner auf Antrag der Kassenprüfer. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze a) und b), für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- e) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen.
- f) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- h) über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- i) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden, wenn sie wenigstens von 15 Mitgliedern unterstützt werden.
- k) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorjahres
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Beschwerden und Einsprüche der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Beirates
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Dies sind der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit des Vorstandes braucht nicht identisch mit dem Geschäftsjahr sein. Die Vorstandsmitglieder sind in Einzelabstimmung zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode aus den Reihen der wählbaren Vereinsmitglieder kommissarisch einsetzen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder fernmündlich mit einer Einladungsfrist von drei Tagen. Es ist ein Protokoll zu fertigen. Ein Beschluss kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch schriftlich herbeigeführt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

c) Wird dem Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen, muss sofort ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 9 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, ihn zu beraten und ihm zu helfen. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist in Einzelwahl zu ermitteln. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Beiratsmitgliedern gewählt werden. Zwei Beiratsmitglieder sollen aus den Reihen der aktiven Sportler kommen. Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Vorstandsmitglieder haben zur Beiratssitzung, die mindestens viermal im Jahr stattfindet, Zutritt. Sie haben kein Stimmrecht. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann von den anderen Beiratsmitgliedern ein wählbares Vereinsmitglied kommissarisch eingesetzt werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Aufgabe haben, die satzungsmäßige Arbeit des Vorstandes und des Beirates zu überprüfen. Sie haben ferner die Einnahmen und Ausgaben auf satzungsgerechte Verwendung zu prüfen. Den Kassenprüfern sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen jederzeit zugänglich zu machen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Werden von den Kassenprüfern erhebliche Verstöße gegen die Ziele und Zwecke des Vereins festgestellt, so sind sie verpflichtet die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen. In der Einladung sind die Gründe aufzuführen. Die Kassenprüfer berichten vor der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Im Geschäftsjahr sollen mindestens zwei Kassenprüfungen erfolgen. Der Verein ist berechtigt, einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder eine in gleicher Weise geeignete Person mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen. Die Aufgaben der Kassenprüfer werden dadurch nicht berührt.

§ 11 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die Auflösung des Vereins beabsichtigt, ist allen Mitgliedern in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen eine mit Gründen versehene Einladung zuzustellen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und werden auch unter Einreichung von schriftlichen Stimmabgaben weniger als 2/3 der Stimmen für die Auflösung des Vereins ermittelt, hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen. Dieser zweiten Einladung muss der Hinweis beigefügt werden, dass nunmehr die Auflösung des Vereins mit der Stimmenmehrheit der zur 2. Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedern beschlossen werden kann. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Michendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Eine Änderung der anfallberechtigten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes. Wird von der die Auflösung des Vereins bestimmenden Mitgliederversammlung nichts Anderes entschieden, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam bestellten und vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Bei der Lesung der vorstehenden Satzung in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2011 wurde die Satzung angenommen. Die Änderung zu § 1 wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.06.2012 angenommen. Die Änderung zu § 11 wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2013 angenommen.

Präsident: Wolfgang Heinze

Schriftführer: Annegret Grallert